

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 0493

vom 12. April 2016

Gemeinde Aesch, Quartierplanvorschriften „Im oberen Egg“

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Aesch hat am 23. September 2015 die Quartierplanvorschriften „Im oberen Egg“ beschlossen. Sie bestehen aus dem Quartierplanreglement und den verbindlichen Plänen

- Nr. 1 Bebauung, Gebäude- und Terrainprofile sowie
- Nr. 2 Aussenraum und Erschliessung.

Die Quartierplanung dient der Vergrösserung einer bestehenden Verkaufsnutzung über die in einer Gewerbezone zulässigen 500 m² Nettoladenfläche hinaus. Dabei wurde innerhalb des Quartierplanperimeters lediglich für das Areal der bestehenden Baute Nutzungen festgelegt, nicht aber für den Bereich der Parkierung. In diesem Bereich soll eine (gewerbliche) Nutzungsverdichtung stattfinden, Art und Mass der zukünftigen Nutzung sind zum heutigen Zeitpunkt jedoch noch unbestimmt. Insofern ist für eine bauliche Nutzung im Bereich der Parkierung eine Mutation bzw. Überarbeitung der vorliegenden Quartierplanung erforderlich.

B. Einsprachen sind keine eingereicht worden und die Referendumsfrist ist ungenutzt abgelaufen.

C. Mit Schreiben vom 29. Februar 2016 unterbreitet der Gemeinderat Aesch die Planungsdokumente zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

1. Baubewilligungswesen

Allgemein ist zu bemerken, dass das Baubewilligungswesen sowie die Bewilligungspflicht bzw. das Erfordernis einer Baubewilligung von Bauten und Anlagen im Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) sowie in der Verordnung dazu (RBV) abschliessend geregelt sind. Die Gemeinde kann diesbezüglich weder zusätzliche kommunale Bewilligungsverfahren einführen noch zusätzliche Restriktionen erlassen. Bauten und Anlagen, die gemäss RBG und RBV bewilligungsfrei sind, erfordern auch keine Zustimmung durch den Gemeinderat. Im Weiteren ist festzuhalten, dass die RBV abschliessend die Anforderungen an Baugesuchsunterlagen festlegt. Sofern für die Beurteilung von Baugesuchen notwendig, kann der Gemeinderat die Einreichung von zusätzlichen Dokumenten bei der Baubewilligungsbehörde beantragen.

2. Sonnenenergie-Anlagen

Seit Inkrafttreten (1. Oktober 2013) der neuen Bestimmungen § 104b RBG sowie § 94 Abs. 1 lit. e und § 94a RBV werden alle Belange die Solaranlagen betreffend abschliessend kantonal geregelt. Das heisst, die Gemeinden haben keine Kompetenz, weitergehende Bestimmungen in ihre kommunalen Reglemente aufzunehmen. Somit hat die diesbezügliche Bestimmung in § 3 Abs. 6 Quartierplanreglement keine eigenständige Wirkung und kann von Gesetzes wegen nicht in Rechtskraft erwachsen bzw. wird durch die kantonale Gesetzgebung derogiert. Der Begriff „Sonnenenergie-Anlagen“ wird im Reglement gestrichen.

Gestützt auf § 2 RBG vom 8. Januar 1998 beschliesst der Regierungsrat Folgendes:

- ://: 1. Die von der Einwohnergemeindeversammlung Aesch am 23. September 2015 beschlossenen Quartierplanvorschriften „Im oberen Egg“ werden im Sinne der Erwägungen mit nachstehender Ausnahme genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Ausnahme

Von Gesetzes wegen kann der Begriff „Sonnenenergie-Anlagen“ in § 3 Abs. 6 Quartierplanreglement nicht in Rechtskraft erwachsen (im Reglement rot gestrichen).

2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 01/QP/30/0, 01/ZPS/1/48, 01/LES/1/4 (Quartierpläne Nr. 1-2, Mutation zum Zonenplan Siedlung, Mutation zum Lärm-Empfindlichkeitsstufenplan) und 01/QR/30/0 (Quartierplanreglement) versehenen Exemplare der Pläne und des Reglementes.
3. Die Ziffer 1 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 9 der Geschäftsordnung des Regierungsrates vom 15. Dezember 1992 im Amtsblatt zu veröffentlichen.
4. Die Gemeinde wird aufgefordert, bei der Veröffentlichung der Pläne und der Reglemente (im Internet und in Papierform) die regierungsrätlichen Eintragungen (Erwägung und Nichtgenehmigung) zu übernehmen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen, vom Empfang dieses Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde, die in vierfacher Ausfertigung einzureichen ist, muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Personen enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- Gemeinderat Aesch, 4147 Aesch
- Landeskanzlei (Publikation)
- BUD, Bereich Raumentwicklung und Baubewilligung
- Bau- und Umweltschutzdirektion

Der Landschreiber:

Peter Vetter